



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

An die im Wählerverzeichnis für die
Vorstandswahl 2024 eingetragenen
Mitglieder der RAK Karlsruhe

10.01.2024

Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in 2024 hier: Mitteilung an die Wahlberechtigten und Erste Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die Amtszeit der im Frühjahr 2020 in elektronischer Wahl gewählten zehn Vorstandsmitglieder, welche am 01.06.2020 begonnen hat, endet mit Ablauf des 31.05.2024, § 68 Abs. 1 BRAO i. V. m. § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe. Mithin sind zehn Mitglieder des Kammervorstands, deren vierjährige Amtszeit am 01.06.2024 beginnen wird, neu zu wählen; die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist hierbei zulässig, § 68 Abs. 1 S. 2 BRAO.

Wahlberechtigt sind die Kammermitglieder. Wählbar sind in geheimer und direkter Wahl im Wege der Briefwahl oder der elektronischen Wahl, § 64 Abs. 1 BRAO i. V. m. § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe, nur Kammermitglieder, die natürliche Personen sind und die Voraussetzungen der §§ 65, 66 BRAO erfüllen.

Zur Vorbereitung der Wahl teilen wir Folgendes mit:

1. Die „Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung“ in der von der Kammerversammlung am 28.06.2023 beschlossenen Fassung ist nach Ausfertigung durch den Präsidenten am 28.06.2023 gemäß § 3 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe, mit den Kammermitteilungen (Rundschreiben) vom 20.07.2023 bekannt gemacht worden und am 01.09.2023 in Kraft getreten (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/kammerrundschreiben>).
2. Gemäß § 2 der Wahlordnung wird die Wahl von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Das Präsidium hat am 13.09.2023 folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Wahlausschuss berufen:

RA Dr. Alexander Belz, Mannheim
 Ersatzmitglied: RAin Dr. Silja Maul, Mannheim
 RA Dr. Martin Andreas Duncker, Heidelberg
 Ersatzmitglied: RAin Estell Baumann, Heidelberg
 RAin Ilse-Marie Noetzel, Karlsruhe
 Ersatzmitglied: RAin Julia Hasert, Karlsruhe

Am 29.11.2023 hat der Wahlausschuss in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte Frau RAin Noetzel, Karlsruhe, zur Wahlleiterin und Herrn RA Dr. Martin Andreas Duncker zum stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss Vorstandswahl 2024
c/o Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

3. Turnusgemäß scheidern aus dem Vorstand mit Ablauf des 31.05.2024 folgende Mitglieder aus:

LG-Bezirk Heidelberg

RAin Dr. Monika Dihsmäier, Heidelberg
 RA Michael Eckert, Heidelberg
 RAin Simone Hartwig, Heidelberg
 RA Dr. Heiko Hofstätter, Heidelberg

LG-Bezirk Karlsruhe

RA Andreas von Hornung, Karlsruhe
 RA Hartmut Stegmaier, Karlsruhe

LG-Bezirk Mannheim

RAin Christina Hünlein, Mannheim
 RAin Silke Morsch, Schwetzingen
 RA Alexander Reinhold, Mannheim

LG-Bezirk Mosbach

RA Sebastian Warken, Wertheim

Neu zu wählen sind mithin gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe insgesamt zehn Vorstandsmitglieder, und zwar

für den LG-Bezirk Heidelberg:	vier Mitglieder,
für den LG-Bezirk Karlsruhe:	zwei Mitglieder,
für den LG-Bezirk Mannheim:	drei Mitglieder,
für den LG-Bezirk Mosbach:	ein Mitglied.

4. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium entschieden, die Wahl als elektronische Wahl (§§ 12 bis 16 der Wahlordnung) durchzuführen.
5. Sie sind als Wahlberechtigte/r im Wählerverzeichnis der RAK Karlsruhe als Bestandteil des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses (BRAV) eingetragen, § 6 Abs. 1 S. 4 WahlO. Personen, welche Kammermitglied gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO sind, finden sich dort beim Eintrag der Berufsausübungsgesellschaft, deren Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan sie angehören.

6. In das Wählerverzeichnis als Bestandteil des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses (BRAV) können Sie rund um die Uhr unter <https://bravsearch.bea-brak.de/bravsearch/index.brak> Einsicht nehmen.
7. **Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis müssen bis spätestens 21.02.2024, 16.00 Uhr, in Schriftform beim Wahlausschuss** (c/o Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe) **eingelegt werden**. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen, § 7 Abs. 1 WahlO. Auf §§ 6 und 7 der Wahlordnung wird hingewiesen.
8. Gemäß Beschluss des Wahlausschusses können **Wahlvorschläge** in der Zeit **vom 10. Januar 2024, 00.00 Uhr, bis spätestens 21. Februar 2024, 16.00 Uhr**, beim Wahlausschuss (c/o Geschäftsstelle der RAK Karlsruhe) eingereicht werden.
9. Gemäß § 1 Abs. 7 der Wahlordnung sind Kammermitglieder nur für den Wahlbezirk (LG-Bezirk) wählbar, in welchem sie ihre Kanzlei unterhalten (§§ 27 Abs. 1, 46c Abs. 4 S. 1, 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) oder im Fall einer Befreiung gemäß § 29 Abs. 1 und 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. Ist das Kammermitglied zugleich als Rechtsanwalt und als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zugelassen oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen Wahlbezirken, ist das Kammermitglied nur für den Wahlbezirk wählbar, in dem sich der Sitz seiner Zulassungskanzlei gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO befindet.
10. Das **Formblatt für Wahlvorschläge** steht auf der Startseite der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de), dort unter „Vorstandswahl 2024“, zum Download bereit. Die **Wahlvorschläge** sind **ausschließlich im Original unter Verwendung des Formblatts** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe einzureichen (§ 8 der Wahlordnung). Ein Wahlvorschlag darf nur **einen** Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens **neun weiteren** wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiinschrift der die Bewerbung unterstützenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag aufzubringen. Der Bewerber selbst muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben.

Es können nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis aufgeführt und nach den §§ 65, 66 BRAO wählbar sind. Die vom Wahlausschuss beschlossenen „**Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO**“ sind auf der **Startseite der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de) unter „Vorstandswahl 2024“ veröffentlicht; wir bitten dringend um Beachtung.**

Der Umstand, dass jeder Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten darf, hindert ein im Wählerverzeichnis eingetragenes Mitglied nicht, mehrere Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst.

Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist mit einer Kandidatur nicht vereinbar (§ 2 Abs. 4 der Wahlordnung).

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis **spätestens 22. Februar 2024, 16.00 Uhr**, eine kurze Selbstdarstellung (max. 30 Textzeilen mit je 40 Zeichen) sowie ein digitales Foto beim Wahlausschuss (wahl.vorstand@rak-karlsruhe.de) zur Veröffentlichung auf der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de) einzureichen.

Die vom Wahlausschuss zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten sind herzlich eingeladen, sich anlässlich der Kammerversammlung am 10.04.2024, 15.00 Uhr

s.t., in Mannheim, Dorint Hotel, Friedrichsring 6, 68161 Mannheim, den Kammermitgliedern persönlich vorzustellen.

11. Gemäß § 4 Abs. 4 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss die **Wahlfrist** bestimmt auf den Zeitraum

vom 10. April 2024, 09.00 Uhr, bis 22. April 2024, 16.00 Uhr.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

gez. Noetzel

RAin Noetzel
Wahlleiterin